

1 **Tabelle 1 – Griechenland : Vorabmaßnahmen**

2 **In Abstimmung mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF zu treffende**  
3 **Maßnahmen:**

4 **1. Nachtragshaushalt 2015 und mittelfristige Haushaltsstrategie (MTFS) 2016–2019**

5 Verabschiedung mit Wirkung vom 1. Juli 2015 eines Nachtragshaushalts für 2015 und einer  
6 mittelfristigen Haushaltsstrategie für 2016–2019, gestützt von einem umfassenden und  
7 glaubwürdigen Maßnahmenpaket. Der neue haushaltspolitische Kurs sieht ein Primärüberschussziel  
8 von 1, 2, 3 bzw. 3,5 Prozent des BIP für 2015, 2016, 2017 bzw. 2018 vor. Das Paket umfasst  
9 Mehrwertsteuerreformen (Absatz 2), weitere steuerpolitische Maßnahmen (Absatz 3),  
10 Rentenreformen (Absatz 4), Reformen der öffentlichen Verwaltung (Absatz 5), Reformen zum Abbau  
11 der Defizite bei der Steuerbeitreibung (Absatz 6) und weitere parametrische Maßnahmen, wie  
12 nachstehend aufgeführt.

13 **2. Mehrwertsteuerreform**

14 Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Reformierung des Mehrwertsteuersystems, die am  
15 1. Juli 2015 in Kraft treten. Die Reform ist auf jährliche, durch parametrische Änderungen generierte  
16 Nettomehreinnahmen in Höhe von ~~1 0,93~~ Prozent des BIP ausgerichtet. Das neue  
17 Mehrwertsteuersystem wird (i) die Steuersätze vereinheitlichen und hierzu einen Standardsteuersatz  
18 von 23 Prozent, dem auch Restaurants, Hotels und Cateringunternehmen unterliegen, einen  
19 reduzierten Steuersatz von 13 Prozent für Grundnahrungsmittel, Energie und Wasser (mit Ausnahme  
20 von Abwasser) und Hotels sowie einen stark reduzierten Satz von 6 Prozent für Arzneimittel, Bücher  
21 und Theater vorsehen; (ii) Steuerbefreiungen abbauen, um die Steuerbemessungsgrundlage zu  
22 verbreitern, sowie die Steuern auf Versicherungen erhöhen; und (iii) ~~die~~ Steuernachlässe, unter  
23 anderem von 30 Prozent bei Inseln, abschaffen beibehalten.

24 Die vorstehend erläuterte Anhebung des Mehrwertsteuersatzes kann Ende 2016 überprüft werden,  
25 sofern durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zur Verbesserung der  
26 Einziehbarkeit der Mehrwertsteuer gleichwertige Mehreinnahmen erzielt werden. Entscheidungen  
27 über die Durchführung einer solchen Überprüfung werden im Benehmen mit den Institutionen  
28 getroffen.

29 **3. Haushaltspolitische Strukturmaßnahmen**

30 Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um

- 31 • Möglichkeiten zur Umgehung der Einkommensteuer zu eliminieren (z. B. engere Definition des  
32 Begriffs des Landwirts); Maßnahmen zur Erhöhung der Körperschaftsteuer im Jahr 2015 und zur  
33 Anordnung von Vorauszahlungen von 100 % bei Körperschaftsteuer und Einkommensteuer von  
34 Einzelunternehmen bis Ende 2016 zu ergreifen; die steuerliche Begünstigung von Landwirten im  
35 Einkommensteuergesetz abzuschaffen zu treffen; den Solidaritätsbeitrag zu erhöhen.
- 36 • Subventionen für Landwirte bei den Verbrauchsteuern auf Dieselkraftstoff abzuschaffen sowie  
37 die Anspruchsvoraussetzungen gezielter zu steuern, so dass die Ausgaben für  
38 Heizölsubventionen im Haushalt 2016 halbiert werden.

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

- 39 • im Hinblick auf eine Überarbeitung der gebietsbezogenen Immobilienwerte die  
40 Vermögenssteuersätze gegebenenfalls anzupassen, um die Vermögenssteuereinnahmen in den  
41 Jahren 2015 und 2016 von 2,65 Mrd. EUR sicherzustellen, und die alternative  
42 Mindestbesteuerung von Privateinkommen anzupassen.
- 43 • die Quellensteuer auf grenzüberschreitende Erträge, die durch das Vorauszahlungsgesetz  
44 (installments act)(Gesetz XXXX/2015) eingeführt wurde, abzuschaffen und die jüngsten  
45 Änderungen des Einkommensteuergesetzes im Gesetz über die öffentliche Verwaltung (Gesetz  
46 XXXX/2015), einschließlich der besonderen Behandlung von landwirtschaftlichen Einkünften,  
47 aufzuheben;
- 48 • ausstehende Reformen im Bereich der Einkommensteuer- und Steuerverfahrensgesetze zu  
49 verabschieden: Einführung neuer strafrechtlicher Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung  
50 und Steuerbetrug, um das Sonderstrafgesetz 2523/1997 und andere einschlägige  
51 Rechtsvorschriften zu ändern, und Ersetzung von Artikel 55, Absatz 1 und 2 des  
52 Steuerverfahrensgesetzes mit dem Ziel, die Definition von Steuerbetrug und  
53 Steuerhinterziehung zu modernisieren und auf alle Steuerarten auszuweiten; Abschaffung aller  
54 Geldbußen gemäß dem Gesetz über die Buchführung (Code of Books and Records),  
55 einschließlich derjenigen, die gemäß dem Gesetz 2523/1997 erhoben werden; Ausarbeitung der  
56 steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinsame Anlageinstrumente und deren Beteiligte in  
57 Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz und im Einklang mit den in der EU  
58 geltenden bewährten Verfahren.
- 59 • Rechtsvorschriften zur Aktualisierung des Haushaltsrahmengesetzes zu verabschieden, um (i)  
60 einen Rahmen für unabhängige Stellen einzuführen; (ii) Ex-ante-Prüfungen des griechischen  
61 Rechnungshofs und der Rechnungsprüfer (ypologos) stufenweise abzuschaffen; (iii) den  
62 Generaldirektionen für Finanzdienstleistungen (GDFS) die ausschließliche Kompetenz im Bereich  
63 Finanzdienstleistungen und dem Obersten Rechnungshof Aufsichtsbefugnisse über die  
64 öffentlichen Finanzen einzuräumen; und (iv) die Betriebsprüfungsämter schrittweise bis  
65 Januar 2017 abzuschaffen.
- 66 • Erhöhung der Tonnagesteuer und schrittweise Abschaffung der steuerlichen  
67 Sonderbehandlungen für die Schifffahrt.

68 Bis September 2015 (i) Vereinfachung des Systems der Steuerfreibeträge bei den Privateinkommen;  
69 (ii) Neugestaltung des Solidaritätsbeitrags für Einkünfte im Jahr 2016 und dessen Einbindung in das  
70 Einkommensteuergesetz, um auf wirksamere Art und Weise eine Progressivität im  
71 Einkommensteuersystem zu erzielen; (iii) Veröffentlichung eines Rundschreibens zu Bußgeldern, um  
72 die umfassende und einheitliche Anwendung des Steuerverfahrensgesetzes sicherzustellen; (iv) und  
73 weitere verbleibende Reformen, wie in Absatz 9 des Länderberichts Nr. 14/151 des IWF dargelegt

74 Im Gesundheitswesen mit Wirkung vom 1. Juli 2015 (i) Wiederherstellung der Verschreibung nach  
75 internationalem Freinamen (INN) in vollem Umfang und ohne Ausnahmen; (ii) als erster Schritt  
76 Reduzierung der Preise aller patentfreien Arzneimittel auf 50 Prozent und aller Generika auf  
77 32,5 Prozent der patentierten Produkte durch die Aufhebung der Bestandsschutzklausel  
78 („Grandfathering Clause“) für Arzneimittel, die 2012 bereits auf dem Markt waren; und (iii) Prüfung  
79 und Begrenzung der Preise für Untersuchungsmethoden, um die strukturellen Ausgaben mit den  
80 Rückforderungszielen in Einklang zu bringen; und (iv) vollständige Eintreibung der Rückforderung für

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

81 Privatkliniken, Diagnosen und Pharmazeutika und Ausdehnung der Rückforderungsgrenze von 2015  
82 auf 2016.

83 Beginn der Überprüfung der Sozialfürsorge gemäß den vereinbarten Prüfkriterien mit technischer  
84 Unterstützung der Weltbank, um Einsparungen in Höhe von ½ % des BIP zu erzielen, welche zur  
85 Finanzierung einer haushaltsneutralen schrittweisen Einführung eines System des  
86 garantierten Mindesteinkommens im Januar 2016 beitragen können. (*guaranteed minimum income,*  
87 GMI) einzuführen, das nicht von damit zusammenhängenden Kürzungen bei Sachleistungen abhängt.

88 Aufnahme folgender Punkte in den Haushalt 2016:

- 89 • Reduzierung des Ausgabenplafonds bei den Militärausgaben um 400 200-Mio. EUR mithilfe  
90 eines zielgerichteten Maßnahmenbündels, darunter Reduzierung in den Bereichen  
91 Personalbestand und Beschaffung.
- 92 • Einführung einer Reform des Einkommensteuergesetzes betreffend unter anderem [die  
93 Vermögensbesteuerung], Anlageinstrumente, Landwirte und Selbständige usw.
- 94 • Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 26 % auf 28 %.
- 95 • ~~Einführung einer einmalig erhobenen Körperschaftsteuer von 12 % auf~~  
96 ~~Unternehmensgewinne, die einen Betrag von 0,5 Mio. EUR überschreiten, um die~~  
97 ~~Haushaltsziele für 2015 einzuhalten;~~
- 98 • Einführung einer Steuer auf Fernsehwerbung.
- 99 • Ankündigung einer internationalen öffentlichen Ausschreibung über den Erwerb von  
100 Fernsehlicenzen sowie nutzungsbezogene Gebühren für relevante Frequenzen.
- 101 • Ausdehnung der Einführung der Luxussteuer auf Freizeitboote von über 10 m Länge und  
102 Anhebung des Satzes von 10 % auf 13 % mit Anwendbarkeit ab der Erhebung der  
103 Einkommensteuer 2014 und danach.
- 104 • Einführung einer Steuer auf Bruttoeinnahmen aus VLT-Glücksspielen~~Ausdehnung der~~  
105 ~~Besteuerung von Brutto-Glücksspieleinnahmen~~ in Höhe von 30 %, die voraussichtlich in der  
106 zweiten Jahreshälfte 2015 und im Jahr 2016 erfolgt.
- 107 • ~~Einleitung des Ausschreibungsverfahrens für die Erzielung von Einnahmen durch die~~ Erteilung  
108 von 4G- und 5G-Lizenzen ~~{1}~~;
- 109 • ~~Erhöhung der Tonnagesteuer und Umsetzung eines effektiven Besteuerungssystems für die~~  
110 ~~Handelsschifffahrt.~~

#### 111 4. Rentenreform

112 Die Regierung erkennt an, dass das Rentensystem nicht tragfähig ist und grundlegender Reformen  
113 bedarf. Daher wird sie das Rentenreformgesetz von 2010 (3863/2010) in vollem Umfang umsetzen  
114 und die Nachhaltigkeitsfaktoren für Zusatzrenten und Einmalzahlungen aus der Reform von 2012 in  
115 vollem Umfang umsetzen oder ersetzen/anpassen, um gleichwertige Einsparungen zu erzielen, und  
116 weitere Schritte zur Verbesserung des Rentensystems unternehmen.

117 Mit Wirkung ab dem 1. Juli 31. Oktober 2015 werden die Behörden schrittweise Reformen einführen,  
118 mit denen geschätzte dauerhafte Einsparungen in Höhe von ¼–½ Prozent des BIP im Jahr 2015 und  
119 1 Prozent des BIP auf Ganzjahresbasis im Jahr 2016 und danach erzielt werden, und hierzu  
120 Rechtsvorschriften verabschieden, um

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

- 121 • starke negative Anreize für den Vorruhestand zu schaffen, unter anderem durch die Anpassung  
122 der Abzüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, sowie - durch den allmählichen Abbau des  
123 Bestandschutzes beim gesetzlichen Renteneintrittsalter und der Vorruhestandsregelungen - eine  
124 schrittweise Angleichung an die Obergrenze eines gesetzlichen Renteneintrittsalters von {67}  
125 Jahren bzw. 62 Jahren bei 40 Beitragsjahren bis 2022 für alle Personen zu erzielen, die nach dem  
126 ~~30. Juni 31. Oktober~~ 2015 in den Ruhestand treten (ausgenommen körperlich anstrengende  
127 Berufe und Mütter von Kindern mit Behinderung).
- 128 • Rechtsvorschriften zu erlassen, wonach Entnahmen aus dem Sozialversicherungsfonds bei den  
129 von der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters betroffenen Personen einen jährlichen Abzug  
130 von 10 Prozent zusätzlich zu dem bereits geltenden Abzug von 6 Prozent nach sich ziehen.
- 131 • alle Zusatzrentenkassen in die Vereinte Zusatzversicherungsanstalt ETEA einzugliedern und  
132 sicherzustellen, dass alle Zusatzrentenkassen ab dem 1. Januar 2015 ausschließlich aus eigenen  
133 Beiträgen finanziert werden.
- 134 • Personen, die nach dem 30. Juni 2015 in den Ruhestand eintreten, die Grundrente, die  
135 garantierte beitragsabhängige Rente und die bedarfsabhängige Rente nur bei Erreichen des  
136 regulären gesetzlichen Rentenalters von zurzeit 67 Jahren zu gewähren.
- 137 • ~~die relativ niedrigende Sozialrente durch Erhöhung der OGA-Rente für unversicherte Personen~~  
138 ~~gezielter zu steuern;~~
- 139 • ~~die Solidaritätszulage (EKAS) für alle Rentner schrittweise bis Ende Dezember 2018 zu ersetzen;~~
- 140 • ~~die~~ Krankenversicherungsbeiträge für Rentner von 4 Prozent auf durchschnittlich ~~6~~ 5-Prozent zu  
141 erhöhen und auf Zusatzrenten auszuweiten.
- 142 • ~~den Beitragssatz der Arbeitgeber für die Hauptrenten auf das Niveau von 2014 zurückzuführen~~  
143 ~~(3,9% - IKA);~~
- 144 • ~~die Beiträge für Zusatzrenten von 3 Prozent auf 3,5 Prozent zu erhöhen;~~
- 145 • ab dem 1. ~~Juli 2015 Januar 2016~~ alle staatlich finanzierten Ausnahmeregelungen schrittweise  
146 abzuschaffen und die Beitragsregeln für alle Rentenversicherungsträger ~~stufenweise~~ mit der  
147 Struktur der Beiträge an die IKA zu harmonisieren.

148 Darüber hinaus wird die Regierung bis zum 31. Oktober 2015 weitere Reformen mit Wirkung vom  
149 1. Januar 2016 erlassen: (i) gezielte konzeptionelle und parametrische Verbesserungen, um eine  
150 engere Verknüpfung zwischen Beitrag und Unterstützungsleistungen herzustellen ~~die Nachhaltigkeit~~  
151 ~~des Rentensystems wiederherzustellen~~; (ii) Erweiterung und Modernisierung der Beitrags- und  
152 Rentenbemessungsgrundlage für alle Selbständigen, unter anderem durch den Wechsel von fiktiven  
153 zu tatsächlichen Einkünften, gemäß den Vorschriften über erforderliche Mindestbeiträge; (iii)  
154 Überarbeitung und Straffung aller unterschiedlichen Systemkomponenten der Grundrente,  
155 garantierten beitragsabhängigen Rente und bedarfsabhängigen Rente unter Berücksichtigung von  
156 Arbeits- und Beitragsleistungsanreizen; (iv) die wichtigsten Elemente einer umfassenden  
157 Konsolidierung der Sozialversicherungsträger, einschließlich einer ggf. noch ausstehenden  
158 Harmonisierung von Regeln und Verfahren der Beitrags- und Leistungszahlung bei allen  
159 Versicherungsträgern; (v) Abschaffung ~~allerder meisten~~ Bagatellabgaben zur Finanzierung von  
160 Renten und Ausgleich durch Leistungskürzungen oder erhöhte Beiträge bei bestimmten  
161 Versicherungsträgern mit Wirkung ab dem 31. Oktober 2015; und (vi) anteilmäßige Harmonisierung  
162 der Vorschriften für die Rentenleistungen der Versicherungsanstalt für die Landwirtschaft (OGA) mit  
163 dem übrigen Rentensystem, es sei denn, die OGA wird mit anderen Versicherungsträgern

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

164 verschmolzen. Die Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger wird bis Ende 2017-2018 über  
165 einen Zeitraum von zweidrei Jahren erfolgen. Der Prozess wird 2015 durch den Erlass von  
166 Rechtsvorschriften zur Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger zu einer Organisationseinheit  
167 eingeleitet und die tatsächliche Zusammenlegung wird bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen  
168 sein. Weitere Senkungen der Betriebskosten und eine effektivere Verwaltung der Ressourcen der  
169 Versicherungsträger, einschließlich einer verbesserten Austarierung der Bedürfnisse zwischen besser  
170 und schlechter ausgestatteten Sozialversicherungen, wird aktiv gefördert. ~~Die Kodifizierung des~~  
171 ~~Versicherungsrechts wird in naher Zukunft abgeschlossen sein und der Neuordnung des neuen und~~  
172 ~~stärker integrierten Sozialversicherungssystems entsprechen.~~

173 Die Regierung wird Rechtsvorschriften erlassen, wonach die Haushaltsauswirkungen der Umsetzung  
174 von Gerichtsentscheidungen zur Rentenreform von 2012 vollständig ausgeglichen werden.

175 Parallel zur Reform des Rentensystems wird eine Überprüfung der Sozialfürsorge durchgeführt, um  
176 sicherzustellen, dass die verschiedenen Reformen gerecht sind.

177 Die Institutionen sind bereit, als Ersatz für einige der oben genannten Maßnahmen andere  
178 parametrische Maßnahmen innerhalb des Rentensystems mit gleichwertiger Wirkung in Erwägung zu  
179 ziehen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Wachstum und vorausgesetzt,  
180 dass diese Maßnahmen den Institutionen während der konzeptionellen Phase vorgelegt werden und  
181 ausreichend konkret und quantifizierbar sind und dass in dem Fall der Nichterfüllung dieser  
182 Voraussetzungen die oben angegebenen Maßnahmen gelten.

## 183 **5. Öffentliche Verwaltung, Justiz und Korruptionsbekämpfung**

184 Erlass von Rechtsvorschriften zu folgenden Zwecken:

- 185 • die einheitliche Tarifordnung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 zu reformieren, wobei die  
186 Schlüsselparameter haushaltsneutral und im Einklang mit den vereinbarten Zielvorgaben für die  
187 Lohn- und Gehaltskosten festgelegt und flächendeckend im öffentlichen Sektor angewendet  
188 werden, einschließlich der Dekomprimierung der Lohnskala für alle Gehaltsgruppen in Bezug auf  
189 die Fähigkeiten, die Leistung und die Aufgaben der Beschäftigten.
- 190 • ~~Umsetzung der neuen einheitlichen Tarifordnung mit garantiertem Beginn für die Gehälter aller~~  
191 ~~Angestellten ab dem 31. Dezember 2014 und~~ Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur  
192 Rationalisierung der fachbezogenen Tarifordnungen bis Ende November 2015.
- 193 • Lohnnebenleistungen, wie beispielsweise Urlaubsregelungen, Tagegeld, Reisekosten und  
194 Vergünstigungen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die in der EU geltenden bewährten  
195 Verfahren anzugleichen.
- 196 • innerhalb der neuen mittelfristigen Haushaltsstrategie Obergrenzen für die Lohn- und  
197 Gehaltskosten und das Beschäftigungsniveau im öffentlichen Sektor festzulegen, in dem  
198 Rahmen, in dem dies mit dem Erreichen der Haushaltsziele und der Gewährleistung eines  
199 Abwärtstrends~~Nichtanstiegs~~ der Lohn- und Gehaltskosten im Verhältnis zum BIP bis 2019  
200 vereinbar ist.
- 201 • Manager einzustellen und die Leistungen aller Bediensteten zu beurteilen (mit dem Ziel, die  
202 Einstellung neuer Manager nach Abschluss eines Überprüfungsprozesses bis zum  
203 31. Dezember 2015 abzuschließen).

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

- 204 • die Zivilprozessordnung (Civil Procedure Code) ~~in Übereinstimmung im Benehmen~~ mit ~~den~~  
205 ~~Institutionen früherer Vereinbarungen~~ zu reformieren.
- 206 • die Verwaltungsstrukturen von ELSTAT zu stärken. Dies umfasst (i) die Rolle und Struktur der  
207 beratenden Gremien des griechischen Statistiksystems (ELSS), einschließlich der Umgestaltung  
208 des Rates des ELSS in einen beratenden Ausschuss des ELSS, und die Rolle des beratenden  
209 Ausschusses zu bewährten Verfahren (Good Practice Advisory Committee, GPAC); (ii) das  
210 Einstellungsverfahren für den Präsidenten von ELSTAT, um sicherzustellen, dass ein Präsident mit  
211 höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen eingestellt wird, unter Beachtung transparenter  
212 Verfahren und Auswahlkriterien; (iii) gegebenenfalls die Einbeziehung von ELSTAT in  
213 Gesetzesvorschläge oder andere Vorschläge zu Rechtsakten, die im Zusammenhang mit  
214 statistischen Themen stehen; (iv) weitere Belange mit Auswirkung auf die Unabhängigkeit von  
215 ELSTAT, einschließlich der finanziellen Autonomie, der Ermächtigung von ELSTAT zur  
216 Neuuzuweisung von bestehenden Planstellen, zur Einstellung von Mitarbeitern bei Bedarf und zur  
217 Einstellung von wissenschaftlichem Fachpersonal sowie der Einstufung der Institution als Organ  
218 der Finanzpolitik im jüngsten Gesetz 4270/2014; die Rolle und Befugnisse der griechischen  
219 Zentralbank im Statistikbereich im Einklang mit europäischem Recht.

220 Veröffentlichung eines überarbeiteten strategischen Plans zur Korruptionsbekämpfung bis zum  
221 31. Juli 2015. Änderung und Umsetzung des Rechtsrahmens für die Offenlegung des Vermögens und  
222 der Finanzierung der politischen Parteien und Verabschiedung von Rechtsvorschriften, um  
223 Untersuchungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung gegen politische  
224 Einflussnahme in Einzelfällen abzusichern.

## 225 **6. Steuerverwaltung**

226 Durchführung folgender Maßnahmen:

- 227 • Erlass von Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer autonomen Steuerbehörde, in denen  
228 Folgendes festgelegt wird: (i) Rechtsform, Organisation, Status und Zuständigkeitsbereich der  
229 Behörde; (ii) die Befugnisse und Funktionen des CEO und des unabhängigen Verwaltungsrats;  
230 (iii) das Verhältnis zum Finanzminister und anderen Regierungsstellen; (iv) die personelle  
231 Flexibilität der Behörde und ihre Beziehung zum öffentlichen Dienst; (v) die  
232 Haushaltsautonomie, mit eigener Generaldirektion der Finanzdienste (GDFS) und einer neuen  
233 Finanzierungsformel, um Anreize mit der Steuererhebung zu verknüpfen und die Planbarkeit  
234 und Flexibilität des Haushalts zu gewährleisten; (vi) die Berichterstattung an die Regierung und  
235 das Parlament; und (vii) die unmittelbare Übertragung aller steuerbezogenen Kapazitäten und  
236 Beschäftigten in anderen Einrichtungen (einschließlich ~~der steuerbezogenen Pflichten der SDOE~~)  
237 auf die Behörde.
- 238 • In Bezug auf Pfändungen Erlass von Rechtsvorschriften, um die Obergrenze von 25 Prozent für  
239 Gehälter und Renten ~~abzuschaffen zu erhöhen~~ und ~~alle Pfändungsgrenzen von 1.500 EUR auf ein~~  
240 ~~Niveau zu reduzieren, das noch gleichzeitig~~ angemessene Lebensbedingungen ~~gewährleistet zu~~  
241 ~~gewährleisten~~; Beschleunigung der Beschaffung der IT-Infrastruktur zur Automatisierung der  
242 elektronischen Pfändung; Verbesserung der Regeln für die Abschreibung von Steuerschulden  
243 [*noch näher festzulegen*]; Abschaffung der persönlichen Haftung der Steuerbeamten für die  
244 Nichtverfolgung von Altschulden; Abschaffung der Einschränkungen bei der Durchführung von  
245 Prüfungen von Steuererklärungen von 2012 gemäß der Regelung über externe

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

- 246 Steuerbescheinigungen; soweit gesetzlich möglich, Beitreibung von Vorauszahlungen in  
247 Steuerstreitigkeiten.
- 248 • Änderung (i) der Teilzahlungsregelungen 2014–2015 für Steuer- und  
249 Sozialversicherungsschulden, um diejenigen auszunehmen, die ihren laufenden  
250 Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, und Einführung einer Auflage zur Kürzung der Frist  
251 für diejenigen, die in der Lage sind, früher zu zahlen, sowie von Marktzinssätzen; LDU und KEAO  
252 nehmen bis September 2015 eine Bewertung der großen Steuerschuldner mit Steuer- und  
253 Sozialversicherungsschulden in Höhe von über 1 Mio. EUR ~~[dies muss noch spezifiziert werden,~~  
254 ~~z.B. Verifizierung ihrer Zahlungsfähigkeit und Durchführung von Abhilfemaßnahmen]~~; vor; und  
255 (ii) der Basisteilzahlungsregelung (basic instalment scheme)/des Steuerverfahrensgesetzes, um  
256 die Marktzinssätze anzupassen und bis Ende 2017 Überprüfungen durch Dritte und  
257 Anforderungen an Bankgarantien auszusetzen.
  - 258 • Erlass von Rechtsvorschriften, um Abmeldeverfahren zu beschleunigen und erneute  
259 Mehrwertsteuerregistrierungen einzuschränken, um die Mehrwertsteuereinnahmen zu  
260 schützen, und die Beschaffung einer Netzwerkanalyse-Software zu beschleunigen; Erwirkung  
261 des Präsidialerlasses, der erforderlich ist, um die Umorganisation der Abteilung für die  
262 Mehrwertsteuerbeitreibung umfassend zu stützen und so die Mehrwertsteuerbeitreibung und  
263 Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Karussellbetrugs zu intensivieren. Die Behörden werden dem  
264 Mehrwertsteuerausschuss der EU einen Antrag vorlegen und eine Abschätzung zu den  
265 Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuerschwelle auf 25.000 EUR ausarbeiten.
  - 266 • Bekämpfung des Treibstoffschmuggels durch den Erlass von gesetzlichen Regelungen zur  
267 Lokalisierung von (stationären oder mobilen) Speichertanks.
  - 268 • Vorlage eines Plans, mit dem die Intensivierung der Bekämpfung der Steuerflucht und  
269 unversteuerter Einlagen seitens des Generalsekretärs der Steuerverwaltung (SGPR) durch die  
270 Prüfung von Bankgeschäften bei Banken in Griechenland und im Ausland zur Ermittlung nicht  
271 entrichteter Steuern vorangetrieben wird.
  - 272 • Aufstellung eines Kostenplans zur Förderung der Nutzung elektronischer Zahlungsmittel unter  
273 Inanspruchnahme der Struktur- und Investitionsfonds der EU.

274

275 **7. Finanzsektor**

276 Verabschiedung von (i) Änderungen der Insolvenzgesetze für Unternehmen und Privathaushalte, um  
277 u. a. alle Schuldner einzubeziehen und die Unternehmensinsolvenz an das Gesetz über die  
278 außergerichtliche Abwicklung (OCW) anzugleichen; (ii) Änderungen des Privatinsolvenzgesetzes, um  
279 einen Mechanismus zur Trennung strategischer Schuldner von redlichen Schuldnern einzuführen  
280 sowie die Verfahren zu vereinfachen und zu stärken und Maßnahmen einzuführen, um den  
281 Bearbeitungsrückstand bei Rechtssachen abzubauen; (iii) Änderungen zur unmittelbaren  
282 Verbesserung des gerichtlichen Rahmens für Unternehmens- und Privatinsolvenzfälle; (iv)  
283 Rechtsvorschriften zur Einführung des reglementierten Berufs des Insolvenzverwalters, der nicht auf  
284 eine bestimmte Berufsgruppe beschränkt ist und sich an den bewährten grenzüberschreitenden  
285 Erfahrungen orientiert; (v) einer umfassenden Strategie für das Finanzsystem: Diese Strategie basiert  
286 auf dem Strategiepapier von 2013 und berücksichtigt das neue Umfeld und die neuen Bedingungen  
287 des Finanzsystems und verfolgt das Ziel, die Banken in den Privatbesitz zurückzuführen, indem  
288 internationale strategische Investoren gewonnen werden, und mittelfristig ein nachhaltiges

289 Finanzierungsmodell zu erreichen; und (vi) einer ganzheitlichen Strategie zur Abwicklung  
290 notleidender Kredite, die mit der Unterstützung eines strategischen Beraters erarbeitet wird.

## 291 **8. Arbeitsmarkt**

292 Einleitung~~Abschluss~~ eines Konsultationsprozesses, der mit dem zur Festsetzung der Höhe des  
293 Mindestlohns (Art. 103 des Gesetzes 4172/2013) vorgesehenen vergleichbar ist, um die bestehenden  
294 Rechtsrahmen für Massenentlassungen, Arbeitskampfmaßnahmen und Tarifverhandlungen zu  
295 prüfen, unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren im übrigen Europa. Weitere Beiträge zu der  
296 vorstehend beschriebenen Prüfung werden internationale Organisationen, darunter die IAO, leisten.  
297 Organisation und Zeitplanung sind in Abstimmung mit den Institutionen aufzustellen. Vor Abschluss  
298 der Prüfung und vor Ende 2015 werden keine Änderungen an dem gegenwärtigen Rahmen für  
299 Tarifverhandlungen vorgenommen. Vorgeschlagene Änderungen der Rechtsrahmen werden  
300 ausschließlich in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF  
301 verabschiedet. Die Behörden unternehmen Schritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit ~~[dieser Punkt~~  
302 ~~muss spezifiziert werden]~~, um die Wettbewerbsfähigkeit legaler Unternehmen zu stärken und  
303 Arbeitnehmer sowie Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu schützen.

## 304 **9. Produktmarkt**

305 Erlass von Rechtsvorschriften zu folgenden Zwecken:

- 306 • ~~alle ausstehend~~~~die vereinbarten~~ Empfehlungen des Toolkit I der OECD zur Bewertung  
307 des umzusetzen, was bis Ende Juli 2016 im Zusammenhang mit dem Wettbewerbs, einschließlich  
308 unter anderem LKW-Führerscheine, und die Empfehlungen des Toolkit II der OECD -Toolkit I zu  
309 Getränken und Erdölprodukten umzusetzen, abgeschlossen sein soll;
- 310 • die reglementierten Berufe des Ingenieurs, Notars, Versicherungsmathematikers und  
311 Gerichtsvollziehers zu öffnen und den Markt für die Vermietung von Immobilien an Touristen  
312 und den Fährverkehr zu liberalisieren.
- 313 • wechselseitige und einseitige Bagatellgebühren abzuschaffen~~deutlich zu reduzieren;~~
- 314 • (i) Abbau der Bürokratie, unter anderem bei horizontalen Zulassungsanforderungen von  
315 Investitionen und bei risikoarmen Tätigkeiten gemäß den Empfehlungen der Weltbank, sowie  
316 des Verwaltungsaufwands der Unternehmen auf der Grundlage der OECD-Empfehlungen, und  
317 (ii) Einrichtung eines Ausschusses für die ressortübergreifende Ausarbeitung von  
318 Rechtsvorschriften. Zur Umsetzung der Lockerung der Zulassungsanforderungen wird die  
319 technische Unterstützung der Weltbank erbeten.
- 320 • die Reform des Gasmarkts und den entsprechenden Fahrplan zu verabschieden, und die  
321 Umsetzung sollte folgen.
- 322 • unumkehrbare Schritte (einschließlich der Bekanntgabe des Datums für die Einreichung von  
323 verbindlichen Angeboten) zur Privatisierung des Stromnetzbetreibers ADMIE zu unternehmen.
- 324 • Im Hinblick auf die Strommärkte werden die Behörden das System der kapazitätsbezogenen  
325 Zahlungen und weitere Regeln für den Strommarkt reformieren, um zu verhindern, dass einige  
326 Kraftwerke gezwungen sind, unter ihren variablen Kosten zu agieren, und um die Aufrechnung  
327 der Rückstände zwischen PPC und Marktteilnehmer zu verhindern; Festsetzung der Tarife der  
328 PPC auf der Grundlage der Kosten, einschließlich Ersetzung der 20-Prozent-Vergünstigung für  
329 Kunden mit Strombezug in Hochspannung durch kostenbasierte Tarife; und Meldung von

**Vergleich Angebot Griechenlands vom 25.6.15 mit Forderungen der Institutionen vom 26.6.2015**  
(Arbeitsübersetzung)

- 330 NOME-Produkten bei der Europäischen Kommission. Die Regierung wird auch die Umsetzung  
331 des Fahrplans zur Erreichung des von der EU angestrebten Modells für den Strommarkt  
332 fortsetzen, einen neuen Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energien und zur  
333 Verwirklichung von Energieeffizienz ausarbeiten und die Energiebesteuerung überprüfen.  
334 • die finanzielle und operative Unabhängigkeit der Stromaufsichtsbehörde zu stärken.

335 Die Regierung wird Rechtsvorschriften für die Ratifizierung der Richtlinie 27/2012/EU zur  
336 Energieeffizienz erlassen

337

338 **10. Privatisierung**

339

- 340 • Das Direktorium des Privatisierungsfonds HRADF (Hellenic Republic Asset Development Fund)  
341 wird seinen Vermögensentwicklungsplan genehmigen, der alle ab dem 31.12.2014 vom HRADF  
342 gehaltenen Vermögenswerte für die Privatisierung umfasst; das Kabinett wird den Plan billigen.  
343 • Um den Abschluss der Ausschreibungsverfahren zu erleichtern, werden die Behörden alle  
344 ausstehenden Maßnahmen der Regierung abschließen, darunter auch diejenigen, die für die  
345 Regionalflughäfen, TRAINOSE, Egnatia, die Häfen Piraeus und Thessaloniki und Hellinikon  
346 (detaillierte Liste im Technischen Memorandum) erforderlich sind. Diese Liste der Maßnahmen  
347 wird regelmäßig aktualisiert, und die Regierung wird sicherstellen, dass alle ausstehenden  
348 Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden.  
349 • Die Regierung und der HRADF werden verbindliche Daten zur Angebotsabgabe für die Häfen  
350 Piräus und Thessaloniki spätestens für Ende Oktober 2015 und für TRAINOSE ROSCO ohne  
351 wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen bekanntgeben.  
352 • Die Regierung wird die staatlichen Anteile an OTE auf den HRADF übertragen.  
353 • Sie unternimmt unumkehrbare Schritte für den Verkauf der Regionalflughäfen zu den  
354 gegenwärtigen Bedingungen, bei denen der Bieter, der den Zuschlag erhält, bereits ausgewählt  
355 ist